

Nicht für die Amtliche Sammlung:

2467 083

46

Gesetz: BEG § 1

Rechtssatz:

Keinen Anspruch auf Entschädigung hat ein politischer Gegner der NSDAP, der im Jahre 1933 in einem nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchgeführten Strafverfahren zum Tode verurteilt und später zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt worden ist, weil er im Jahre 1932 zusammen mit anderen einen SS-Angehörigen ermordet hat, um damit Vergeltung für Gewalttaten der NSDAP zu üben.

Aktenzeichen: IV ZR 276/57

Urt. des BGH vom 26. Februar 1958 OLG. Düsseldorf

11 U. (E) 33/57

Verkündet
am 26. Februar 1958
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Gustav H [REDACTED], S [REDACTED]-G [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. L. H. F [REDACTED],
D [REDACTED], K [REDACTED]allee [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innen-
minister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Februar 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg
und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats
(Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 30. Juli 1957 wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht frei von Gerichtsgebühren
und -auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war untergeordneter Funktionär der KPD in Düsseldorf-Gerresheim. Am 20. Juni 1932 unternahmen Kommunisten aus Gerresheim-Erkrath einen Feuerüberfall mit Pistolen auf zwei vor dem SA-Heim in Erkrath als Posten stehende SS-Leute, von denen der eine getötet und der andere schwer verletzt wurde. An diesem Überfall war auch der Kläger beteiligt. Er wurde deswegen am 27. April 1933 verhaftet und durch Urteil des Schwurgerichts in Düsseldorf vom 7. September 1933 wegen Mordes und Mordversuchs zum Tode und zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Die von ihm gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist durch Urteil des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1933 verworfen worden, jedoch hat das Reichsgericht erkannt, daß der Kläger nur wegen gemeinschaftlich begangenen Mordes zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt sei. Durch Gnadenerlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 11. März 1934 wurde die Strafe in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt. Der Kläger war bis zum 15. Mai 1945 in Strafhaft. Im Jahre 1946 wurde ihm die Reststrafe auf Grund des Erlasses über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. Januar 1946 erlassen.

Der Kläger hat nach Landesrecht eine Haftentschädigung von 21 300 DM erhalten. Er erhält ferner unter Zugrundelegung einer 30prozentigen Minderung seiner Erwerbsfähigkeit eine Rente von monatlich 70 DM.

Nach Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes hat der Kläger weitergehende Ansprüche wegen Gesundheitschadens und Schadens im beruflichen Fortkommen geltend



gemacht. Diese sind durch Bescheid des Regierungspräsidenten vom 30. Mai 1956 zurückgewiesen worden.

Seine hiergegen erhobene Klage hat das Landgericht abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrag, das angefochtene Urteil zu ändern und an ihn

1. wegen des Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen eine Entschädigung in Höhe von 4860 DM,
2. wegen Schadens an Körper und Gesundheit unter Zugrundelegung einer Schädigung von mindestens 50 % und eines Entschädigungszeitraums ab 1. Januar 1940 und unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eine Kapitalentschädigung in Höhe von 17 899,20 DM sowie eine Rente in Höhe von 125 DM monatlich ab 1. November 1953 zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung seiner Anträge hat der Kläger vorgebracht: Die Verurteilung stelle eine politische Verfolgung dar. Er habe am 20. Juni 1932 nicht gewußt, daß ein Feuerüberfall geplant gewesen sei, sondern angenommen, es handle sich um einen der bei den arbeitslosen Kommunisten üblichen Abendspaziergänge. Im Verlaufe dieses Spaziergangs habe er ebenso wie die anderen Genossen von einem Funktionär eine Pistole erhalten mit der Aufforderung, sie wegen ihres schlechten Zustandes auszuprobieren. Er sei dann etwas zurückgeblieben. Plötzlich habe er Schüsse gehört. Mit der Schießerei habe er nichts zu tun haben wollen, deswegen sei er weggelaufen, obwohl man ihm zuvor angedroht habe, wenn

er weglaufe, werde er erledigt. Während des Strafverfahrens seien hetzerische Artikel in der Tagespresse erschienen. Auch habe der Vertreter des Nebenklägers vor dem Schwurgericht eine große politische Hetzrede gegen die Angeklagten gehalten. Hierdurch sei das Schwurgericht beeinflusst worden. Er sei schlechter behandelt worden als der Mitangeklagte M. Dieser sei genau so beteiligt gewesen. Er sei aber freigesprochen worden, weil zwei seiner Söhne der SA angehört und sich für ihn verwandt hätten.

Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Klägers. Der Kläger hat beantragt, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Dem Kläger steht kein Entschädigungsanspruch zu, da er nicht Verfolgter im Sinne des § 1 BEG ist. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ist der Kläger nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden.

Der erkennende Senat hat in seinem L-M Nr. 5 zu § 1 BEG ergangenen Urteil vom 6. April 1955 IV ZR 264/54 ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf den im Vorspruch zum Bundesentschädigungsgesetz zum Ausdruck gelangten

Willen des Gesetzgebers einer Person auch dann ein Entschädigungsanspruch zustehen kann, wenn sie unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze in einem Strafverfahren bestraft worden ist, weil sie aus politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus strafbare Handlungen begangen hat, um dadurch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Widerstand zu leisten.

Diese Voraussetzungen treffen für den Kläger nach den vom Berufungsgericht verfahrensrechtlich einwandfrei getroffenen Feststellungen indes nicht zu. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger die ihm zur Last gelegte Straftat in der Zeit des von den politischen Parteien getätigten Kampfes vor der Machtübernahme durch die NSDAP begangen hat, um damit gegenüber einem unbedeutenden und persönlich unschuldigen politisch anders Denkenden Vergeltung zu üben für eine im politischen Kampf von Angehörigen der NSDAP begangene Gewalttat. Eine solche reine Vergeltungshandlung ist nicht in Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangen.

Die Bestrafung des Klägers wäre nur dann eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme und der Kläger im Sinne des § 1 BEG ein politisch Verfolgter, wenn bei dem gegen ihn durchgeführten Strafverfahren rechtsstaatliche Grundsätze verletzt worden wären, um den Kläger wegen seiner politischen Überzeugung zu verfolgen. Der Umstand, daß das Gericht bei der Bemessung des Strafmaßes die politische Einstellung des Klägers zu seinem Nachteil strafscharfend berücksichtigt haben könnte, scheidet hier aus, da nach dem damals geltenden Gesetz bei Mord nur auf Todesstrafe erkannt werden konnte.

76

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß das Strafverfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchgeführt worden ist, insbesondere, daß das Schwurgericht sich auch bei der Feststellung des Tatbestandes und der Schuld des Klägers nur von rechtlichen und nicht von unsachlichen Erwägungen hat leiten lassen. Diese Feststellung ist für das Revisionsgericht grundsätzlich bindend. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob das Berufungsgericht im Zusammenhang mit dieser Feststellung Vorschriften des Verfahrensrechts verletzt hat. Die von der Revision in dieser Richtung vorgebrachten Rügen sind unbegründet.

Es war nicht Aufgabe des Berufungsgerichts, von sich aus das Geschehen am 20. Juni 1932 festzustellen, sondern es hatte nur das Verfahren des Schwurgerichts zu prüfen. Das hat das Berufungsgericht auch getan. Wenn es auch zulässig gewesen wäre, hierzu Zeugen über den Hergang der Tat zu vernehmen, so hatte das Berufungsgericht dazu doch keinen Anlaß. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit das Berufungsgericht seine ihm nach § 176 BEG obliegende Aufklärungspflicht verletzt haben sollte. Daß das Berufungsgericht § 286 ZPO verletzt habe, ist nicht in ausreichender Form gerügt worden. Der Kläger hätte angeben müssen, welche einzelnen Zeugen über welche in ihr Wissen gestellten Tatsachen nicht vernommen worden sind. Das hat er nicht getan. Nach dem Inhalt der Akten hat er nur drei Zeugen dafür benannt, daß ein Mitangeklagter freigesprochen worden sei, weil seine Söhne der SA angehört und sich für ihn verwandt hatten. Hierüber brauchte das Berufungsgericht keinen Beweis zu erheben; denn dieser Umstand war für die Feststellung der Beteiligung des Klägers an der Tat unerheblich.

Das Berufungsgericht hat auch geprüft, ob das Schwurgericht willkürlich festgestellt hat, daß der Kläger die Tat, an der er sich beteiligte, als eigene wollte. Das Berufungsgericht hat diese Frage verneint und im Gegenteil festgestellt, daß das Schwurgericht sich nur von sachlichen Erwägungen hat leiten lassen. Dabei hat das Berufungsgericht auch alle in Betracht kommenden Umstände berücksichtigt. Es hat insbesondere nicht außer acht gelassen, daß der Vertreter des Nebenklägers vor dem Gericht eine politische Propagandarede gehalten hat. Diese Rede hat aber nach der Überzeugung des Berufungsgerichts keinen Einfluß auf das Urteil gehabt. Diese Feststellung konnte das Berufungsgericht treffen, da in dem Schwurgerichtsurteil selbst eine bemerkenswert starke Kritik an dem Plädoyer des Vertreters des Nebenklägers geübt und ausdrücklich festgestellt worden ist, daß seine Ausführungen nicht beachtet worden sind. Irrig ist allerdings die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Geschworenen allein keine ausreichende Mehrheit für die Verurteilung des Klägers hätten bilden können. Hiermit wollte das Berufungsgericht aber nur sagen, daß es nicht erforderlich sei, besondere Ermittlungen über die Persönlichkeit der Geschworenen anzustellen. Im übrigen gelten aber auch für die Geschworenen die allein erheblichen Feststellungen des Berufungsgerichts, daß das Gericht seine Entscheidung nur aus sachlichen Erwägungen gefällt habe.

Das Berufungsgericht hat berücksichtigt, daß die Tagespresse während des Prozeßverlaufs gegen die Angeklagten Stimmung gemacht hat. Es hat aber festgestellt, daß diese Stimmungsmache keinen Einfluß auf das Strafverfahren gehabt hat. Damit ist festgestellt, daß die

Richter nicht auf Grund der Stimmungsmache in der Presse das Recht gebeugt und eine nach ihrer eigenen Überzeugung unrichtige Entscheidung gefällt haben, die sie vor ihrem Gewissen nicht hätten verantworten können. Darauf allein kommt es hier an. Es kann, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht berücksichtigt werden, ob die Stimmungsmache sich auf die Urteilsfindung der einzelnen Richter für diese unbewußt in irgendeiner Weise ausgewirkt hat. Wenn auch der Richter bestrebt sein muß, sich von allen Vorurteilen freizuhalten und völlig objektiv zu urteilen, wird dies häufig nicht ganz gelingen. Es kann mannigfache, in der Person des Richters liegende Umstände geben, die für den betreffenden Richter, ihm selbst unbewußt, bei der Urteilsbildung mitsprechen, ohne daß dadurch das gefundene Urteil selbst falsch werden müßte. Diese menschliche Unzulänglichkeit muß jede Rechtsprechung hinnehmen. Entscheidend für die Frage, ob ein gerechtes Urteil gefällt wurde, ist, ob das Gericht bestrebt gewesen ist, sich von allen Vorurteilen und unsachlichen Erwägungen freizuhalten. In der Richtung kann dem Schwurgericht nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kein Vorwurf gemacht werden. Daraus folgt, daß die gegen den Kläger erkannte und im normalen Strafvollzug vollstreckte Strafe keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme war.

Daß der Kläger, falls das Schwurgericht seine Beteiligung an dem Mord zu Unrecht angenommen haben sollte, deswegen allein keine Entschädigung beanspruchen kann, hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt. Für die Opfer eines bloßen Justizirrtums sieht das BEG keine Entschädigung vor.

Die gegen den Kläger erkannte und vollstreckte Strafe wird auch nicht dadurch zu einer Verfolgung im Sinne des § 1 BEG, daß die nationalsozialistische Regierung nach der Machtübernahme durch die Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 13. März 1933 (RGBl I, 134) für entsprechende Straftaten, die zur Bekämpfung ihrer politischen Gegner begangen worden waren, Straffreiheit gewährt hat. Nicht die Rechtmäßigkeit der durch die Verordnung nicht amnestierten Strafen für im politischen Kampf begangene Straftaten, sondern nur die Rechtmäßigkeit der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit kann in Zweifel gezogen werden. Sie ist daher auch für das Gebiet der britischen Zone durch die Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23. Mai 1947 (VOBl BZ 65) praktisch außer Kraft gesetzt worden, so daß auch die von den Anhängern des Nationalsozialismus im politischen Kampf begangenen Straftaten verfolgt werden können. Es ist gerichtsbekannt, daß auf Grund dieser Verordnung zahlreiche derartige Strafverfahren durchgeführt worden sind.

Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO, § 225 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg Wilden